Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/3302-01	Termin 26.02.2014	Schulausschuss
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
26.02.2014	Schulausschuss	K		

Berichtsgegenstand

Sachstandsbericht zur Inklusionspauschale auf Antrag der FDP-Fraktion gemäß § 2 der Geschäftsordnung

Sachdarstellung

Die Inklusionspauschale wurde durch den Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Jahre 2010 eingeführt. Sie dient dazu, Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem Förderbedarf die Beschulung an einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Der vom LVR vorgelegten Statistik über die Inanspruchnahme der Inklusionspauschale kann entnommen werden, dass diese überwiegend für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung verwendet wurde.

Bereits in der Schulausschusssitzung am 19.09.2012 hat Herr Wontorra vom LVR die Inklusionspauschale und die hiermit verbundenen Antragserfordernisse ausführlich dargestellt. Demnach kann eine Inklusionspauschale nur gewährt werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (z. B. Krankenkassen) ausgeschöpft sind, die Beschulung des Kindes in einer allgemeinen Schule die LVR-Förderschulen entlastet und das Kind noch nicht an einer allgemeinen Schule aufgenommen wurde.

In Oberhausen werden körperlich eingeschränkte Schülerinnen und Schüler fast ausnahmslos an der Christoph-Schlingensief-Schule, LVR-Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, sowie – in der Regel bei Vorliegen von Mehrfachbehinderungen – an der Schillerschule, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, beschult.

Bereichsleiter Bereich 1-4	Dezernent Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Gohlke Datum	Münich o. V. i. A. Datum	Datum	Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Diese beiden Schulen werden insbesondere wegen ihrer hervorragenden Ausstattung bei der Schulwahl von Eltern bevorzugt. Nur in wenigen Einzelfällen werden bisher Kinder mit körperlichen Einschränkungen an einer Oberhausener Regelschule beschult. Hier ist es in Abstimmung mit den Beteiligten, insbesondere mit den Eltern, immer gelungen eine allgemeine Schule auszuwählen, an der die Voraussetzungen für die Beschulung des Kindes ohne die Durchführung von Baumaßnahmen gegeben waren.

Daher wurde die Inklusionspauschale des LVR durch die Stadt Oberhausen bislang nicht in Anspruch genommen.

Zukünftig werden immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an den allgemeinen Schulen als Standorte des Gemeinsamen Lernens beschult werden. Es ist daher zu erwarten, dass eine Inanspruchnahme der Inklusionspauschale erfolgen wird, auch wenn hier bisher noch keine konkreten Fälle vorliegen.

Die Standorte des Gemeinsamen Lernens werden zukünftig z. B. in Schulleiterdienstbesprechungen und anderen Gremien noch intensiver auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Inklusionspauschale des LVR durch den Schulträger hingewiesen und dahingehend sensibilisiert, notwendige Unterstützungsleistungen beim Schulträger anzufragen. Dieser Prozess wird durch die bei der Unteren Schulaufsicht angegliederten Inklusionsbeauftragten dauerhaft begleitet werden.

Die LVR-Vorlage nebst Anlagen wurde aus Kostengründen nicht vervielfältigt, ist aber über das Ratsinformationssystem ALLRIS einsehbar.

Anlagen

1. Antrag der FDP-Fraktion
2. LVR-Vorlage nebst Anlagen (nur digital)

FDP- Fraktion
im Rat der Stadt Oberhausen

FDP

Herrn Ausschussvorsitzenden
Wolfgang Große Brömer
- im Hause -

SPD-Fraktion
28. JAN. 2014

28.01.2014

Antrag gemäß §2 der Geschäftsordnung: Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in der Schulausschuss-Sitzung am 26.02.2014

Hier: **FDP-Antrag auf Sachstandsbericht zur Inklusionspauschale**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,

ich bitte Sie, in der nächsten Schulausschuss-Sitzung am 26.02.2014 einen Tagesordnungspunkt zum oben genannten Thema zu berücksichtigen.

Die in der Anlage beigelegte Vorlage des LVR (13/3282) zieht nach drei Jahren Inklusionspauschale Bilanz. Daraus geht hervor, dass Oberhausen dieses Angebot bisher noch niemals in Anspruch genommen hat.

Da es sich bei der Inklusionspauschale um ein Instrument handelt, das es auch Kommunen im Nothaushalt ermöglicht, Inklusion zu verwirklichen, halte ich es für wichtig, dieses Thema erneut zu erörtern.

Ich bitte Sie, die Verwaltung zu beauftragen, die Gründe für die Nichtinanspruchnahme darzulegen. Außerdem bitte ich die Verwaltung, Maßnahmen zu nennen, die eine höhere Bekanntheit schaffen und damit eine stärkere Nutzung der Inklusionspauschale an Oberhausener Schulen wahrscheinlicher machen.

Mit freundlichen Grüßen

Regina Boos

Regina Boos

FDP-Ratsfraktion Rathaus, R. 101, 46042 Oberhausen Tel.: (0208) 825-3195/ Fax: -5099 E-Mail: fdp@oberhausen.de
Fraktionsvorsitzender: Stadtverordneter Hans-Otto Runkler Fraktionsgeschäftsführerin: Stadtverordnete Regina Boos

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Qualität für Menschen

Vorlage-Nr. 13/3282

öffentlich

Datum: 24.01.2014
Dienststelle: OE 5
Bearbeitung: Frau Toteva/Herr Kölzer

Schulausschuss	**04.02.2014**	**empfehlender Beschluss**
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	**12.02.2014**	**empfehlender Beschluss**
Landschaftsausschuss	**17.02.2014**	**Beschluss**
Kommission Inklusion	**06.03.2014**	**zur Kenntnis**

Tagesordnungspunkt:

LVR-Inklusionspauschale;
hier: Bilanz nach drei Jahren und Ausblick

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsauschuss unterstützt den Vorschlag der Verwaltung entsprechend der Vorlage Nr. 13/3282 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung:

In der dreijährigen Pilotphase seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale in 2010 konnte durch die Stabsstelle Inklusion in insgesamt 266 Förderfällen das Gemeinsame Lernen ermöglicht und unterstützt werden. In dem Zeitraum 2010 – 2013 wurden rd. 1.000.000 € für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Behinderung ausgegeben. Die 266 Kinder in allgemeinen Schulen entlasten die LVR-Förderschulen.

Der nachfolgende Bericht gibt Auskunft darüber,

· wie sich die Mittel der Inklusionspauschale auf die Förderschwerpunkte verteilen,

· welche individuellen Bedarfe mit Mitteln aus der Inklusionspauschale gefördert wurden,

· wie häufig jede Mitgliedskörperschaft des LVR die Inklusionspauschale in Anspruch genommen hat.

Neben der rein finanziellen Förderung zur Sicherstellung geeigneter Rahmenbedingungen in den allgemeinen Schulen hat sich in den damit einhergehenden Gesprächen mit den antragstellenden Schulträgern, involvierten Schulaufsichten, betroffenen Eltern und aufnehmenden allgemeinen Schulen ein hoher Informations- und Abstimmungsbedarf ergeben. Hierbei wurden unterschiedliche Themenbereiche angesprochen:

· Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit individuellen Hilfsmitteln

· Zuweisungspraxis

· Schulentwicklungsplanung

· Sicherstellung der Barrierefreiheit in der allgemeinen Schule

· Schülerspezialverkehr sowie weitere Themen

Eine Erkenntnis aus Sicht der Stabsstelle Inklusion ist, dass den an Inklusionsprozessen vor Ort Beteiligten die Verfahrenswege und Zuständigkeitsregelungen nicht immer klar sind. Die Stabsstelle hat - wenn gewünscht – in den an sie herangetragenen Problemfällen eine Lotsen- und Beratungsfunktion übernommen. Die Beratungsgespräche hatten das Ziel, Wissenslücken zu füllen, Aufklärung zu leisten und Alternativen bzw. Lösungswege aufzuzeigen. Die Beratungstätigkeit diente somit vor allem dem Wissenstransfer vom LVR als Förderschulträger zu den Schulträgern allgemeiner Schulen. Neben der Beratung in Einzelfällen wurde die Stabsstelle aufgrund des sich ergebenden Austauschs zunehmend in regionale Bildungsnetzwerke sowie kommunale Fachforen eingeladen, um das Fachwissen bezüglich der LVR-Förderschulen einzubringen.

Ziel des LVR ist es, noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung mit Hilfe der Inklusionspauschale den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen. Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes schlägt die Verwaltung vor, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale fortzuführen, bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u.a. aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln.

Begründung:

LVR-Inklusionspauschale - Bilanz nach drei Jahren

Inhalt

1 Drei Jahre LVR-Inklusionspauschale 2

1.1 Die LVR-Inklusionspauschale in Zahlen 3

1.1.1 Anzahl der Anträge 3

1.1.2 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach Förderschwerpunkten 7

1.1.3 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach individuellen Bedarfslagen 8

2 Die Stabsstelle Inklusion im LVR-Dezernat Schulen 11

2.1 Beratung 11

2.2 Vernetzung 14

2.3 Projektarbeit 14

3 Zukünftige Arbeitsstrukturen 15

3.1 Ausbau der Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten 15

3.2 Einstellung des LVR-Geräte- und Finanzpools 16

4 Fazit 16

Anlagen

1 Beispiele aus der Praxis (2 Seiten)

2 Identifizierung von Schnittstellen und Problemanzeigen (10 Seiten)

3 Zukünftige Förderpraxis der LVR-Inklusionspauschale (2 Seiten)

Auftrag

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 26.03.2009 beauftragt, Maßnahmen zu ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen und damit das sich aus Art. 24 der UN-BRK konstituierende individuelle Recht auf Bildung zu unterstützen, unabhängig von dessen Verankerung im Schulgesetz NRW. Die Verwaltung hat daraufhin mit der LVR-Inklusionspauschale ein neues Instrument entwickelt, für das es kein vergleichbares Muster gab.

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.06.2010 (Vorlage 13/232) wurden die bisherigen Fördermöglichkeiten des Gerätepools (Entleihe von technischen Hilfsmitteln) und des Finanzpools (Vermeidung von Internatsunterbringung) um die neue LVR-Inklusionspauschale erweitert. Mit der LVR-Inklusionspauschale sollte in einer dreijährigen Pilotphase die Möglichkeit eröffnet werden, auch komplexeren Fördererfordernissen gerecht zu werden und im Sinne der UN-Konvention die inklusive Beschulung auszuweiten. Ende 2011 legte die Verwaltung mit der Vorlage-Nr. 13/1689 einen Zwischenbericht über die Entwicklung seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale vor, der im Schulausschuss und in der Kommission Inklusion positiv zur Kenntnis genommen wurde.

1 Drei Jahre LVR-Inklusionspauschale

Auftragsgemäß legt die Verwaltung nach drei Jahren LVR-Inklusionspauschale einen Abschlussbericht vor, der die Erkenntnisse aus dem Zwischenbericht von 2011 aufgreift, die Entwicklungen bis heute beschreibt bzw. fortschreibt und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet.

- **Voraussetzungen:**
 Mit der LVR- Inklusionspauschale werden Schulträger auf Antrag unterstützt, Schülerinnen und Schülern mit den festgestellten Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sek I) und Körperliche und motorische Entwicklung den Besuch einer wohnortnahen allgemeinen Schule zu ermöglichen, die sonst eine LVR- Förderschule besuchen würden. Antragsteller sind ausschließlich Schulträger und nicht Eltern oder Schulen. Die Schulträger müssen erklären, dass sie finanziell nicht in der Lage sind, alleine die Voraussetzungen für eine Beschulung in der allgemeinen Schule zu schaffen (z.B. wegen Haushaltssicherungskonzept).

 Die Anträge werden von der seit 2009 eingerichteten Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernats Schulen bearbeitet. Dazu gehört auch eine ausführliche Beratung, auf die unter Punkt 2 vertiefend eingegangen wird.

- **Leistungen:**
 Aus Mitteln der LVR-Inklusionspauschale kann gefördert werden:

 - die sächliche Ausstattung (z.B. Pflegeliegen, Lagerungs-, Sitz- oder Stehhilfen, spezielle Schulmöbel, therapeutisches Material, Lifter, Computer, Treppensteighilfen etc.) in einer Schule. Es handelt sich hierbei um Hilfsmittel, die über den

individuellen Hilfsmittelbedarf eines Kindes hinausgehen. Individuelle Hilfsmittel gehören zum Leistungskatalog der Rehabilitationsträger – u.a. gesetzliche Krankenversicherung (GKV).

- anteilige Personalkosten für Therapie und Pflege nach den Standards an den LVR-Förderschulen (jedoch keine Kosten für Integrationshelfer/Schulassistenzen – diese Kosten werden von den örtlichen Sozial- oder Jugendämtern übernommen)

- Kosten für Schülerspezialverkehr und Baumaßnahmen (wie z.B. Einbau von Rampen, Türverbreiterungen und Aufzügen, Treppenlifter, Aus- bzw. Umbau von Therapie- und Pflegeeinheiten, behindertengerechte WCs, Akustikmaßnahmen).

1.1 Die LVR-Inklusionspauschale in Zahlen

Die LVR- Inklusionspauschale ist eine Anreizfinanzierung.
Der maximale Förderbetrag basiert auf Kennzahlen, die sich aus den Aufwendungen für eine Beschulung in einer LVR-Schule rechnerisch ergeben. Hierbei werden sämtliche Aufwendungen und Erträge berücksichtigt, die je Schülerin und Schüler an den LVR-Förderschulen aufgewendet werden. Die Höchstbeträge der Inklusionspauschale pro Kind/Jahr wurden entsprechend der Entwicklung an den LVR-Förderschulen fortgeschrieben:

Förderschwerpunkt – Maximale Förderung	2011	2013
Körperliche und motorische Entwicklung (KME)	15.749 €	16.127 €
Sehen (SE)	11.675 €	13.296 €
Hören und Kommunikation (HK)	10.107 €	10.878 €
Sprache (SQ, Sek I)	5.428 €	5.786 €

1.1.1 Anzahl der Anträge

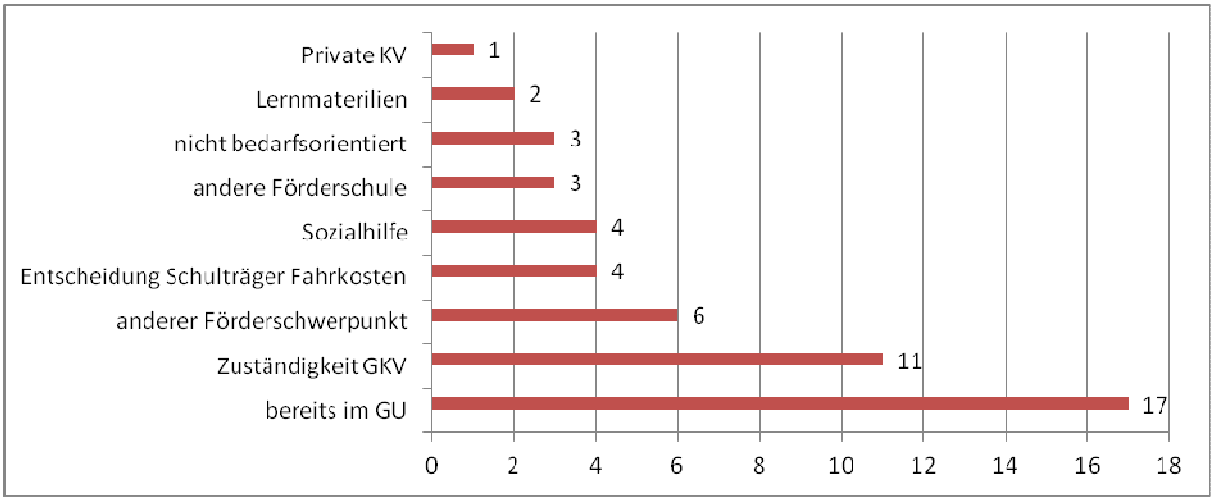
Die neu geschaffene LVR-Inklusionspauschale wurde von einigen Schulträgern von Beginn an rege nachgefragt. Wie bei neuen Instrumenten üblich, mussten sich die Regularien erst einspielen und führten teilweise auch zu überlangen Bearbeitungszeiten. Diese Startschwierigkeiten waren u.a. durch fehlende Unterlagen, andere Zuständigkeiten, vielfältige Rückfragen, personelle Engpässe etc. bedingt. Durch eine permanente Überprüfung der Arbeitsschritte konnte die Situation wesentlich verbessert werden.

1.1.1.1 Ablehnungen:

Der Verwaltung wurden im Zeitraum vom Juni 2010 bis November 2013 341 Anträge zur LVR-Inklusionspauschale vorgelegt. Davon mussten 51 abgelehnt werden, da es sich um Schülerinnen und Schüler handelte, die bereits im Gemeinsamen Unterricht unterrichtet wurden, den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Lernen oder Emotionale und soziale Entwicklung hatten oder die Förderung in der Zuständigkeit eines anderen Trägers fiel (z.B. gesetzliche Krankenversicherung-GKV/ private Krankenversicherung-PKV, Sozialhilfeträger, anderer Förderschulträger). Vereinzelt wurden Anträge auf die Förderung

von nicht behinderungsspezifischen Lernmaterialien gestellt bzw. ganz pauschale Fördergesuche abgegeben, die nicht auf die Bedarfe des einzelnen Kindes ausgerichtet waren. In 24 Fällen wurden die Anträge durch die antragstellenden Schulträger zurückgezogen oder von diesen nicht weiter verfolgt. Aktuell liegen noch 31 Voranfragen vor, bei denen die Voraussetzungen zur Förderung geprüft werden bzw. die notwendigen Unterlagen ausstehen.

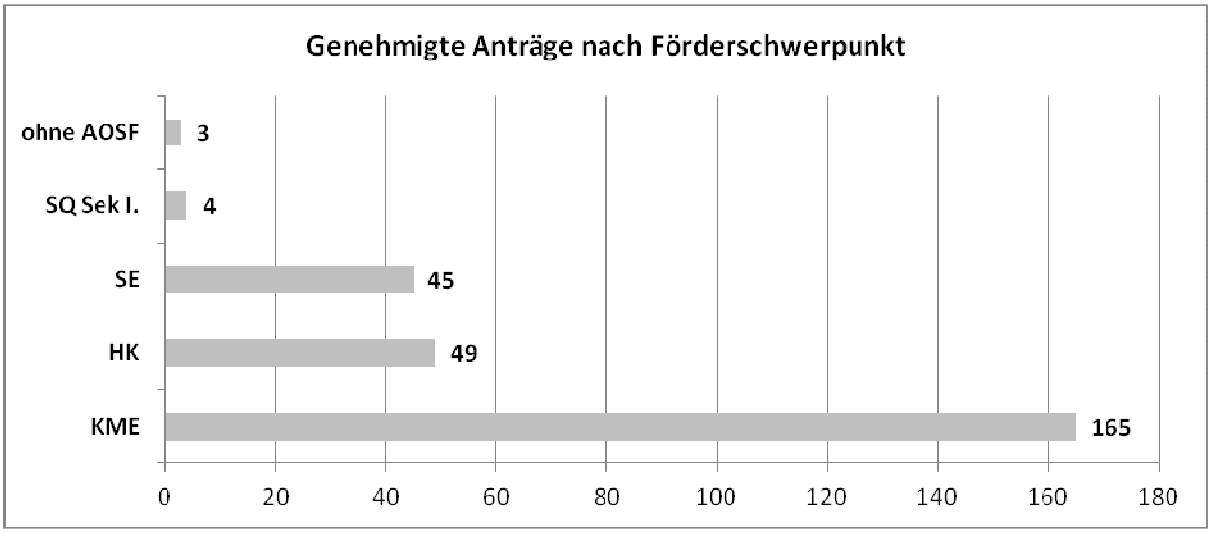
Die Grafik 1 zeigt das breite Spektrum der Ablehnungsgründe seit Einführung der LVR-Inklusionspauschale im Jahr 2010:



Grafik 1

1.1.1.2 Genehmigte Anträge

Mit 266 genehmigten Anträgen wurde Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, eine wohnortnahe allgemeine Schule zu besuchen. Interessant ist hier die Verteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte (FSP):

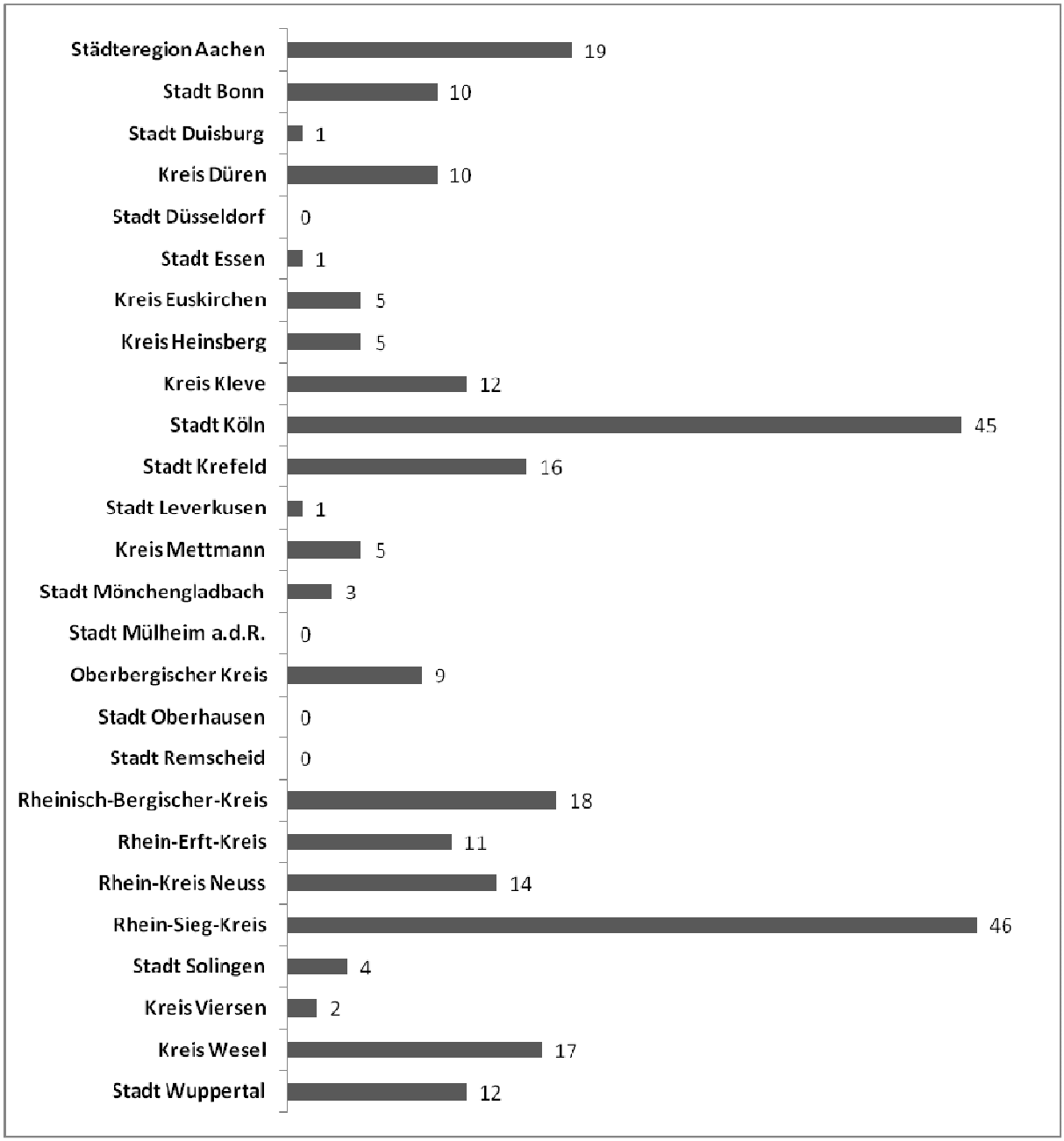


Grafik 2

Mit über 60% der bewilligten Anträge profitieren Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf im Bereich KME. Diese Größenordnung entspricht in etwa dem Verhältnis der KME-Schülerschaft zur Gesamtschülerzahl an LVR-Schulen. Die relativ geringe Zahl von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Sprache ist darauf zurückzuführen, dass deren möglicher Wechsel auf eine allgemeine Schule in der Regel ohne spezielle finanzielle Unterstützungsleistungen möglich ist. Hinter den Fällen „ohne" AO-SF-Verfahren (Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke - Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG) verbergen sich Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen Behinderung oder einer Sinnesschädigung, die spezielle Ausstattungsbedarfe aufgrund ihrer Behinderung haben. In diesen Einzelfällen war das Einleiten eines AO-SF-Verfahrens nach Abstimmung zwischen Schulaufsicht, Schulträger und LVR nicht notwendig. Die Verwaltung hat hier von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch gemacht und den Besuch der allgemeinen Schule gefördert. Im Rahmen des bestehenden Regelwerks wird grundsätzlich versucht, im Sinne des Kindes bzw. des Elternwunsches nach Besuch der allgemeinen Schule flexibel zu entscheiden.
Aus Sicht der Verwaltung ist die LVR-Inklusionspauschale ein Erfolgsmodell.

1.1.1.3 Verteilung auf Mitgliedskörperschaften

Die folgende Grafik 3 zeigt, wie häufig jede Mitgliedskörperschaft die LVR-Inklusionspauschale im Zeitraum 2010-2013 in Anspruch genommen hat. Es können hieraus keine Rückschlüsse auf die „Inklusionsfreudigkeit" der Mitgliedskörperschaften gezogen werden.



Grafik 3 Stichtag: November 2013

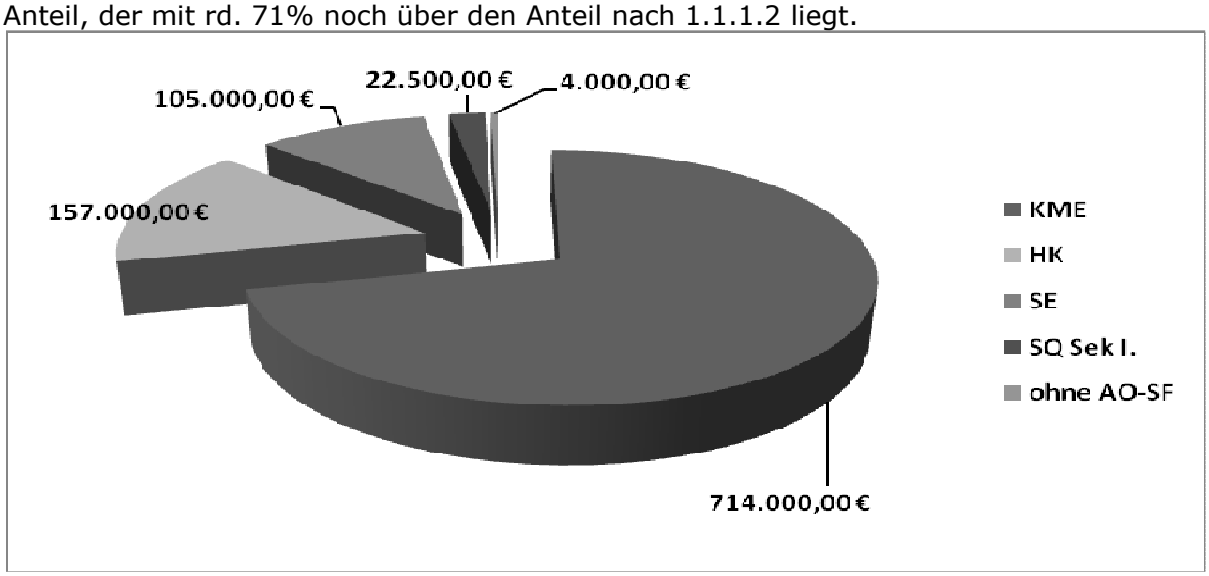
Deutlich wird, dass die höchste Inanspruchnahme bei der Stadt Köln und dem Rhein-Sieg Kreis mit 45 bzw. 46 Anträgen (jeweils rd. 17%) zu verzeichnen ist. Die Ursachen hierfür könnten nach Einschätzung der Stabsstelle Inklusion darin liegen, dass sich mit der Stadt Köln und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid im Rhein-Sieg-Kreis ein intensiver Austausch und eine regelmäßige Zusammenarbeit entwickelt hat. Ebenso könnten sich die

höheren Werte bei der Städteregion Aachen, dem Kreis Euskirchen, dem Kreis Kleve, der Stadt Krefeld und dem Rheinisch Bergischen Kreis als Ergebnis eines intensiven Austauschs und persönlicher Kontakte erklären, der sich im Rahmen von Bildungskonferenzen oder Fachforen ergeben hat, zu denen die Stabsstelle Inklusion eingeladen wurde.

Einige Städte haben bisher keine oder nur wenige Mittel aus der LVR-Inklusionspauschale abgerufen. Ein möglicher Grund hierfür könnte die jeweils angespannte finanzielle Lage und die Unsicherheit über verbleibende Folgekosten im Gemeinsamen Lerne sein. Hier sind die Kontakte zu den Partnern vor Ort zu intensivieren.
Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass einzelne Kommunen sich finanziell in der Lage sehen, die schulische Inklusion eigenständig und ohne die freiwillige Unterstützung durch den LVR zu gestalten.

1.1.2 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach Förderschwerpunkten

Im Zeitraum 2010-2013 wurden ca. 1 Mio. Euro für die Förderung von 266 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf aufgewendet und somit der Besuch in einer allgemeinen Schule ermöglicht. Es wurde herausgearbeitet, wie sich diese Mittel nach FSP aufteilen. Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung haben – wie von der Verwaltung erwartet – den höchsten Anteil, der mit rd. 71% noch über den Anteil nach 1.1.1.2 liegt.



Grafik 4

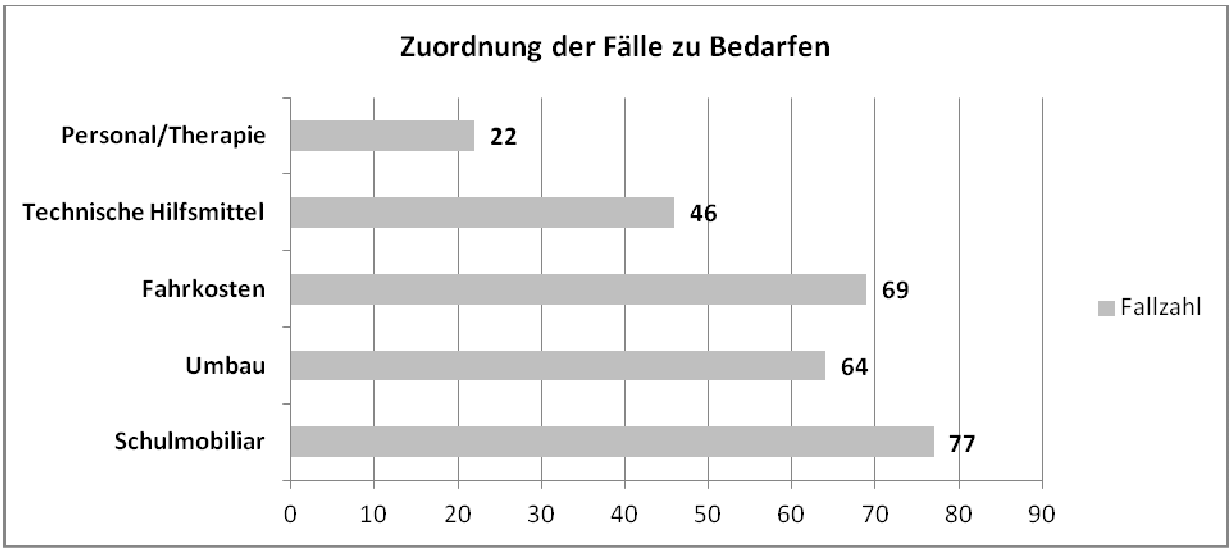
FSP	Fallzahl	Kosten Inklusions-pauschale
KME	165	714.000,00 €
HK	49	157.000,00 €
SE	45	105.000,00 €
SQ Sek I.	4	22.500,00 €
ohne AO-SF	3	4.000,00 €
Gesamt	**266**	**1.002.500,00 €**

Die Kostenangaben sind kaufmännisch gerundet.

1.1.3 Aufteilung der LVR-Inklusionspauschale nach individuellen Bedarfslagen

Bei der Auswertung der Unterlagen war für die Verwaltung aufschlussreich, welche speziellen Maßnahmen aus der Inklusionspauschale finanziert werden. Die folgende Grafik 5 zeigt, wie die definierten Kategorien in Anspruch genommen wurden.

Da einige Schülerinnen und Schüler zwei- oder dreifache Bedarfe haben (für ein Kind ist z.B. Schulmobiliar und Schülerspezialverkehr erforderlich), differiert die Bedarfszahl (278) von der Zahl der geförderten Kinder (266, siehe Grafik 2).

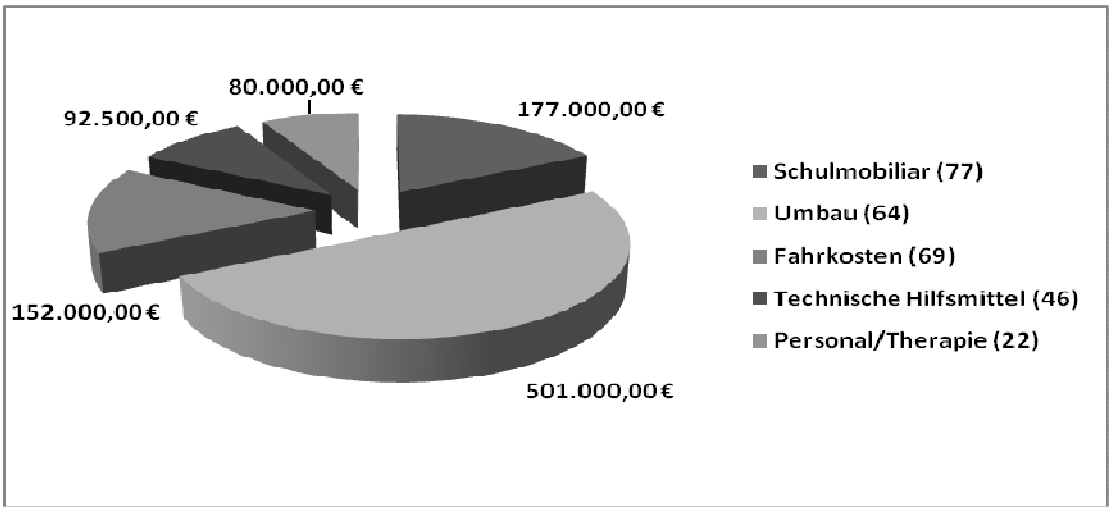


Grafik 5

In 187 Fällen handelte es sich um einmalige Kostenübernahmen für z.B. Schulmobiliar, technische Hilfsmittel oder Umbauten. In 91 Fällen wurde bzw. wird eine Förderung fortlaufend bis zur Ausschulung der Schülerinnen und Schüler gewährt (Fahrkosten, Personalkostenanteile) und binden daher einen Teil der Mittel aus der Inklusionspauschale dauerhaft.

Insbesondere Aufwendungen für Schulmobiliar, Umbauten in Gebäuden sowie Fahrkosten für den Schülerspezialverkehr (Rollstuhlbeförderungen) stehen im Zusammenhang mit den körperlich-motorischen Einschränkungen der Schülerinnen und Schüler. Aus den Gesprächen mit den Schulträgern der allgemeinen Schulen werden hierin häufig die größten Hemmnisse für eine gemeinsame Beschulung gesehen.

Um eine möglichst umfassende Sicht auf die Verwendung der Inklusionspauschale zu erhalten, werden die definierten Kategorien in der folgenden Grafik 6 kostenmäßig aufgeteilt.



Grafik 6

Förderung 2010-2013	Fallzahl	Kosten*	Durchschnittskosten je Fall
Schulmobiliar	77	177.000,00 €	2.299 €
Umbau	64	501.000,00 €	7.828 €
Fahrkosten	69	152.000,00 €	2.203 €
Technische Hilfsmittel	46	92.500,00 €	2.011 €
Personal/Therapie	22	80.000,00 €	3.636 €
Gesamt	**278**	**1.002.500,00 €**	**3.606 €**

*Die Kostenangaben sind kaufmännisch gerundet.

Die Kosten für notwendige Umbaumaßnahmen haben den größten Anteil an der LVR-Inklusionspauschale. Dieses lässt sich einerseits mit dem Hinweis auf die große Gruppe der KME-Schülerschaft (siehe Grafik 2) erklären, da in diesen Fällen häufig bauliche Maßnahmen als notwendig angemeldet wurden (Sicherstellung der Barrierefreiheit). Andererseits sind auch bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Akustik für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler kostenintensiv. Die Durchschnittskosten dienen ausschließlich als Orientierung und variieren stark von Fall zu Fall.

Bei der weiteren Betrachtung stellt sich die Frage, ob und welche Einsparungen durch die intensive Inanspruchnahme der Inklusionspauschale in den LVR-Schulen entstehen. Die Verwaltung hat verschiedene theoretische Annahmen durchgespielt, mit dem Ergebnis, dass alle angedachten Varianten keine verlässlichen Aussagen zulassen.
Eine eindeutige Aussage kann jedoch zum Ende der Pilotphase getroffen werden: **Die 266 Kinder in allgemeinen Schulen entlasten die LVR-Förderschulen.**

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes (SchRÄG) geht die Verwaltung davon aus, dass in der Zukunft noch mehr Eltern ein Interesse haben, ihr Kind an einer allgemeinen Schule einzuschulen statt auf einer LVR-Förderschule. Der LVR beabsichtigt, auch weiterhin mit den Mitteln der LVR-Inklusionspauschale die Inklusionsbestrebungen zu unterstützen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Gesetzentwurf zum 9.SchRÄG noch am Tag der Verabschiedung an einer wichtigen Stelle verändert wurde. Die Frage der Konnexität, d.h. die Frage möglicher Kostenauswirkungen der schulischen Inklusion auf die Kommunen, wurde in das Gesetz mit aufgenommen und soll auf Basis eines Gutachtens in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreten des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände bis zum 31.01.2014 beraten und ausgewertet werden. Sofern die Voraussetzungen nach dem Konnexitätsausführungsgesetz vorliegen, ist eine Kostenausgleichsregelung vorzunehmen. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden bleibt in diesem Zusammenhang abzuwarten und konnte bei den Überlegungen der LVR-Stabsstelle Inklusion noch nicht berücksichtigt werden.

1.2 Praxisbeispiele

Für die erfolgreiche und passgenaue Entwicklung/Fortschreibung der LVR-Inklusionspauschale sind Praxisbeispiele von besonderer Bedeutung. In der **Anlage 1** werden 3 Beispiele aus der Arbeit der Stabsstelle Inklusion aufgeführt.
In der Pilotphase hat sich eine Problemlage besonders gezeigt: Die individuellen Hilfsmittel gehören grundsätzlich in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Es ist jedoch nicht jedes für den Schulbesuch im Einzelfall notwendige Hilfsmittel (z.B. ein Laptop) auch ein Hilfsmittel im Sinne des Hilfsmittelkataloges der GKV. In diesen Fällen wird versucht, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Einzelfall zu helfen.

2 Die Stabsstelle Inklusion im LVR-Dezernat Schulen

Die Hauptaufgabe der Stabsstelle ist das Gemeinsame Lernen (GL) von Kindern mit und ohne Behinderung wohnortnah in der allgemeinen Schule zu ermöglichen. Die unter Punkt 1 dargestellte LVR-Inklusionspauschale ist aber nur eins von mehreren Instrumenten, die sich im Laufe der letzten Jahre herauskristallisiert haben. Ein weiteres erklärtes Ziel ist die Förderung der Inklusionsprozesse in den Kommunen bzw. Mitgliedskörperschaften. Im Rahmen der Auswertung der 3-jährigen Pilotphase haben sich 3 besondere Aufgabenfelder herauskristallisiert, die besonders erläutert werden:

1. **Beratung**
2. **Vernetzung**
3. **Projektarbeit**

2.1 Beratung

Die Gespräche der LVR-Stabsstelle haben das Ziel, ggfls. Wissenslücken zu füllen, kritische Aufklärung zu leisten, um Alternativen aufzeigen bzw. Entscheidungen treffen zu können. Die Beratungstätigkeit dient dem Wissenstransfer unter den Verfahrensbeteiligten. Der LVR ist hier nur einer unter vielen Akteuren. Durch die Zuständigkeit als bedeutender Schulträger verfügt die Verwaltung über eine hohe fachliche Kompetenz.

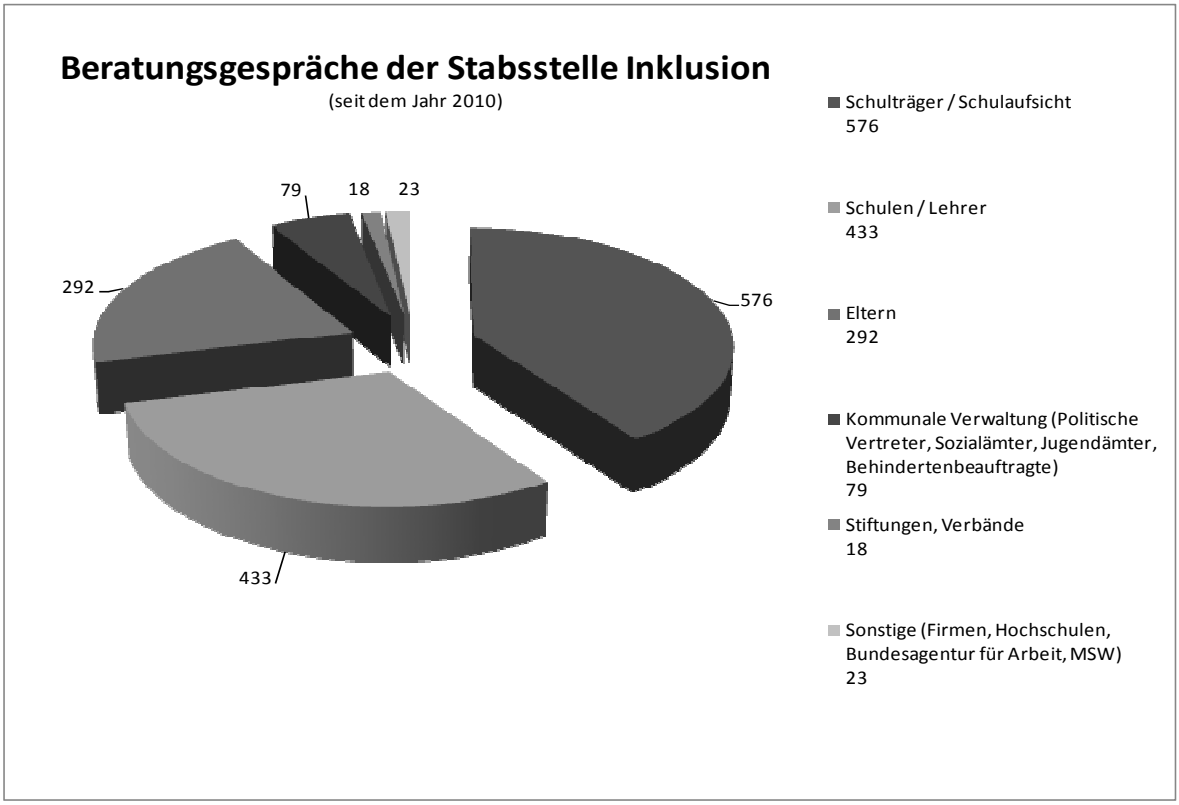
Damit das Gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung gelingen kann, müssen entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Anzahl der daran beteiligten Akteure und Institutionen ist sehr hoch - die Zuständigkeiten für die Beteiligten nicht immer eindeutig. Eine Erkenntnis aus vielen Gesprächen mit Eltern ist, dass diesen oft die Übersicht fehlt, an wen sie sich mit welcher Forderung wenden müssen oder können. Die Verfahrenswege und Zuständigkeitsregelungen sind schwer durchschaubar, mit entsprechendem Verwaltungsaufwand verbunden und sehr oft frustrierend und unbefriedigend. Auch die Stabsstelle Inklusion hat die Erfahrung gemacht, dass es zwischen den beteiligten Institutionen häufig keine klaren Abgrenzungen oder wenig bis keine Vorgaben zum Umgang mit den veränderten Bedarfen aufgrund der schulischen Inklusion gibt.

Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wurden in der Stabsstelle ca. 1.500 Beratungsgespräche mit Eltern, Elternvereinen, Schulen, Lehrerinnen und Lehrern im Gemeinsamen Lernen, Schulaufsichten, Schulträgern, Sozial- und Jugendämtern und privaten Institutionen geführt. Die Gespräche wurden von Anfang an systematisch erfasst und konnten daher gut ausgewertet werden. Die Durchschnittsdauer der Telefonberatung beträgt ca. 20 Minuten. Das nachfolgende Diagramm (Grafik 7) veranschaulicht die Zuordnung der Beratungsgespräche zu den entsprechenden Gesprächspartnern/ Institutionen.

Mit der LVR-Inklusionspauschale werden die kommunalen Schulträger in ihren Bestrebungen zur gemeinsamen Beschulung unterstützt. Dementsprechend hoch fällt die Anzahl der geführten Gespräche aus. Im Vorfeld eines Antrages wenden sich jedoch insbesondere die betroffenen Eltern und/oder ratsuchende Schulen und die mit den Einzelfäl-

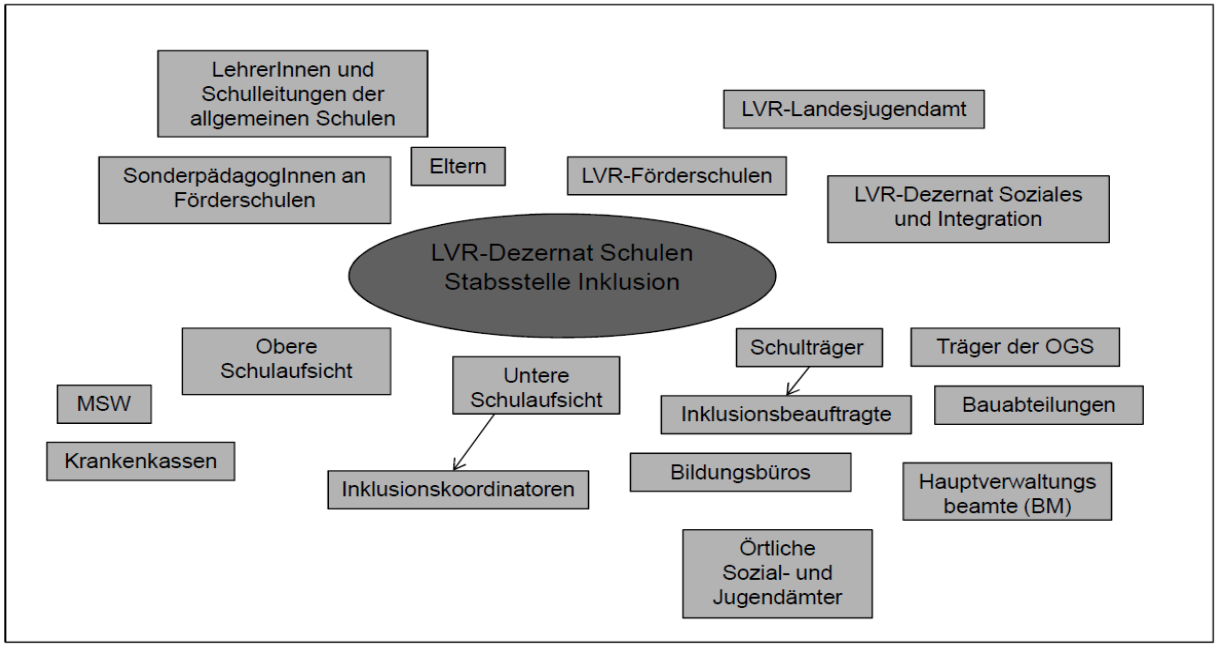
len betrauten Lehrkräfte an die Stabsstelle Inklusion mit der Bitte um Beratung und Aufklärung.

Infolge dieser Kontakte wurde der erhebliche Beratungsbedarf aller Beteiligten zur Gesamtthematik Inklusion in der Schule deutlich. In den Gesprächen wurden Fragen zum Gemeinsamen Lernen, zur Organisation der Offenen Ganztagsschule, zu Fördermöglichkeiten, zu Schülerfahrkosten, zu finanziellen Zuständigkeiten, zu Leistungen der GKV/PKV, zur Barrierefreiheit, zu Integrationshelfer/-innen, zu schulgesetzlichen Regelungen, zur Schulentwicklungsplanung, zur Zuweisungspraxis, zur Gemeinschaftsschule, zu Schwerpunktschulen und zu Sekundarschulen aufgeworfen.



Grafik 7

Die nachfolgende Grafik zeigt eine vorläufige Übersicht der verschiedenen Akteure, die am Inklusionsprozess beteiligt sind:



Grafik 8

Die Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernates Schulen ist unverkennbar nur ein Akteur in der Vielzahl der beteiligten Institutionen. Ebenso wie der LVR stellen sich natürlich auch die Kommunen und Schulaufsichten auf das Thema Inklusion ein und benennen ggf. spezielle Ansprechpartner. Im Rahmen der vielfältigen Beratungs- und Abstimmungsgespräche zur LVR-Inklusionspauschale sind in der Stabsstelle Inklusion unterschiedliche Problemlagen deutlich geworden und es wurde, sofern gewünscht, eine Lotsen- und Beratungsfunktion übernommen. Der Ausgangspunkt hierbei war immer die Absicht, den Betroffenen einen Überblick im Labyrinth der Zuständigkeiten zu verschaffen, zwischen Betroffenen und Institutionen zu vermitteln und mögliche Lösungswege aufzuzeigen.

Aus den Beratungsgesprächen konnte die Stabstelle die besonderen Schnittstellen und Problemlagen identifizieren, eine zusammenfassende Übersicht mit ergänzenden Kommentierungen und Erläuterungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit in **Anlage 2** dargestellt.
Auf dieser Grundlage wird ein Beratungskonzept entwickelt, welches die verschiedenen Anliegen der Inklusion bündelt und den unterschiedlichen Stellen zur Unterstützung zur Verfügung gestellt werden könnte. Eine mögliche Einbindung in die Internetseiten des LVR wird in Aussicht gestellt. Die ersten Überlegungen sehen vor, die mit dem Antrag-Nr. 13/264 eingebrachte Fachtagung zu Hilfsansprüchen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung innerhalb der Konzepterstellung zu berücksichtigen.

2.2 Vernetzung

In der Pilotphase hat sich herausgestellt, dass die Vernetzung mit Partnerinnen und Partnern ein wichtiger Baustein ist. Ein zweiter zentraler Tätigkeitsbereich der Stabsstelle Inklusion ist daher die Beteiligung an Inklusions- und Abstimmungsprozessen vor Ort über den Ausbau von Kontakten und die Zusammenarbeit in verschiedenen Steuerungsgremien der Kommunen. Die Möglichkeit hierzu ergab sich aufgrund des vielfältigen Austauschs mit Schulträgern und Schulaufsichten und auf besondere Einladung. Die Beteiligung der LVR-Stabsstelle wurde ausdrücklich gewünscht, um das Fachwissen eines auf Förderschulen spezialisierten Schulträgers bei den örtlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Die Stabsstelle Inklusion ist mittlerweile ständiges Mitglied

- in fünf regionalen Bildungsnetzwerken (Düsseldorf, Kreis Euskirchen, Kreis Kleve, Krefeld, Rheinisch-Bergischer Kreis,) und
- zehn kommunalen Fachforen zum Thema schulische Inklusion (Städteregion Aachen, Düsseldorf, Köln, Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis, Erftstadt, Rheinisch-Bergischer Kreis, Kreis Düren, Stadt Düren, Kreis Euskirchen).

In der Städteregion Aachen, im Rhein-Erft-Kreis, in Bornheim und Kamp-Lintfort ist die Stabsstelle in die Inklusionsprozesse vor Ort beteiligt und begleitet diese bei der Neuausrichtung der Schulentwicklungsplanung zu einer inklusiven Schulentwicklungsplanung. In den anderen Regionen informiert die Stabsstelle auf Einladung hin über die Inklusionspauschale, Aufgaben der GKV und der Sozialhilfeträger bei der Hilfsmittelversorgung, Problematik mit der PKV und über die inklusive Schulentwicklungsplanung.

Vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes, den hierdurch sich abzeichnenden Veränderungen in der Schullandschaft und entsprechenden Nachfragen aus den Kommunen im Rheinland wird sich die Stabsstelle Inklusion auch weiterhin in den Prozess einbringen. Das Fachwissen des LVR als Förderschulträger kann als ein Baustein zur Verfügung gestellt werden, um die Rahmenbedingungen für das Gemeinsame Lernen vor Ort zu verbessern.

2.3 Projektarbeit

Projektarbeit ist der dritte zentrale Tätigkeitsbereich der Stabsstelle Inklusion.

In der Vergangenheit hat die Stabsstelle Inklusion die Studie „Qualitätsbedingungen schulischer Inklusion für Kinder und Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung des LVR" der Universität Würzburg verantwortlich begleitet. Ziel und Fragestellung des Forschungsprojekts war es, Bedingungen zu beschreiben, die eine bestmögliche Unterrichts-, Lern-, und Schulsituation für Schülerinnen und Schüler mit einer körperlichen oder einer mehrfachen Beeinträchtigung ermöglichen und Perspektiven bzw. Handlungsschritte zu benennen, die eine inklusive Schulentwicklung in diesem Sinne aktiv unterstützen. Die Ergebnisse des Forschungsprojekts wurde im Rahmen einer Fachtagung am 28.06.2012 vorgestellt. Der Abschlussbericht (auch in leichter Sprache) wurde veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/integrativerunterricht/downloads_1/downloads_1.jsp
Im Auftrag des LVR untersucht die Universität zu Köln derzeit, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Beteiligte Projektregionen der Studie „Individuelle Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung" sind die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis. Die Projektkoordination liegt bei der Stabsstelle. In 2014 wird ein Abschlussbericht der Universität zu Köln vorgelegt.

Aktuell ist die Stabsstelle Inklusion an der LVR-internen Entwicklung eines Dezernats übergreifenden LVR-Aktionsplans beteiligt.

In der Zukunft könnte es weiterhin eine Aufgabe des LVR-Dezernates Schulen bzw. der Stabsstelle Inklusion sein, vergleichbare Projekte dieser Art zu initiieren, um auf überregionaler Ebene für die LVR-Mitgliedskörperschaften im Inklusionsprozess ergänzende Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Grundlage für gemeinsame Überlegungen und mögliche Projekte ist ein enger Austausch mit den Mitgliedskörperschaften und die weitere Vernetzung untereinander.

2.4 Personalsituation

In 2009 wurde die Stabsstelle Inklusion eingerichtet, um sich auf die sich abzeichnenden Nachfragen zur schulischen Inklusion und den Auswirkungen auf den LVR als Förderschulträger einzustellen und reagieren zu können. Da bei dem Angebot der LVR-Inklusionspauschale keine originär pädagogischen Inhalte im Vordergrund stehen, sondern vor allem die Organisation des Schulalltags der Schülerinnen und Schüler, wurde hierfür auf eine erfahrene Verwaltungskraft aus dem Fachbereich Schulen und Serviceleistungen zurückgegriffen.

Aufgrund steigender Nachfragen zur Inklusionspauschale und den geschilderten Beratungsbedarfen hat die Verwaltung zwischenzeitlich zusätzlich 2 weitere Stellen befristet bis Ende 2014 eingerichtet. Diese personelle Ausstattung ist auch über 2014 hinaus dauerhaft notwendig, um den Verwaltungsvorschlag entsprechend umsetzen zu können.

3 Zukünftige Arbeitsstrukturen

Auf der Grundlage der vorgestellten Daten und Erkenntnisse hat die Verwaltung für die zukünftige Ausgestaltung der LVR-Inklusionspauschale ein Arbeitspapier erarbeitet, das als **Anlage 3** beigefügt ist. Die Inklusionspauschale soll als freiwillige Leistung erhalten bleiben.

3.1 Ausbau der Beratungs- und Vernetzungsaktivitäten

Angesichts der politischen und gesellschaftlichen Tragweite des Themas Inklusion und der steigenden Informationsbedarfe der Kommunen ist der LVR bereit, sich als ergänzen-

der Berater und Förderer der schulischen Inklusion in die kommunalen Inklusionsprozesse auf Nachfrage weiter aktiv einzubringen und die Kommunen bei ihren Bestrebungen vor Ort zu unterstützen. Die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit einem dem LVR zuzurechnenden Förderbedarf stehen hierbei im Vordergrund. Das LVR–Dezernat Schulen sieht die Möglichkeit, sein umfassendes Fachwissen als Förderschulträger aus den Bereichen barrierefreie Schulen, Schulmobiliar, Schülerspezialverkehr und Schulentwicklungsplanung einzubringen und somit seinen Beitrag zum Gelingen des Gemeinsamen Lernens zu leisten. Besonders wichtig wird in Zukunft die Zusammenarbeit / Vernetzung mit den Kommunen sein, die bisher noch nicht auf die Inklusionspauschale zugegriffen haben und die Schwerpunktschulen planen.

Bislang hat die Stabsstelle Inklusion ausschließlich auf Einladung von Schulträgern und Kommunen an Inklusionsterminen vor Ort teilgenommen. Denkbar ist auch eine Zusammenarbeit bei inklusiven Schulentwicklungsplanungen vor Ort.

3.2 Einstellung des LVR-Geräte- und Finanzpools

Mit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wurde an den Fördermaßnahmen Geräte- und Finanzpool festgehalten. Aus dem Gerätepool wurden den Schulträgern im Rheinland technische Hilfsmittel leihweise zur Verfügung gestellt. Aufgrund geänderter rechtlicher Grundlagen fällt die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln im Rahmen des Schulbesuchs in die Zuständigkeit der Rehabilitationsträger. Schulträger und Eltern werden seitens der Stabsstelle Inklusion dahingehend beraten, die Leistungen einzufordern. So kann das das Angebot des LVR sukzessive eingestellt werden. Der LVR-Finanzpool wird mangels Nachfrage ebenso eingestellt.
Die LVR-Inklusionspauschale kann im Rahmen eines flexiblen Ermessens sich ggf. ergebende Lücken bei der Versorgung von Schülerinnen und Schülern schließen.

4 Fazit

In der dreijährigen Pilotphase der LVR-Inklusionspauschale konnten in insgesamt 266 Förderfällen die gemeinsame Beschulung ermöglicht und unterstützt werden. Es hat sich in den Gesprächen gezeigt, wie wichtig die finanzielle Unterstützung der Schulträger, aber auch die beratende Mitwirkung der Stabsstelle auf dem Weg zur schulischen Inklusion vor Ort ist.

Die Beratungsgespräche haben u.a das Ziel, Wissenslücken zu füllen, Aufklärung zu leisten und Alternativen bzw. Lösungswege aufzuzeigen. Die Beratungstätigkeit dient somit vor allem dem Wissenstransfer vom LVR als Förderschulträger zu den Schulträgern allgemeiner Schulen. Ziel des LVR ist es, die Kontakte zu den Inklusionspartnern vor Ort zu intensivieren, um so noch mehr Schülerinnen und Schülern mit Behinderung auf diese Art und Weise den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Insofern sieht die Verwaltung die Ausführungen der Schulministerin Frau Sylvia Löhrmann bestätigt anlässlich der LVR-Abschlusstagung zum Forschungsprojekt „Gelingensbedingungen schulischer Inklusion" der Universität Würzburg am 28.06.2012 in Köln - Zitat:

„Der LVR als Schulträger von Förderschulen bringt sich also mit innovativen Ideen in den Prozess zu einem inklusiven Schulsystem ein – und diese proaktive Haltung finde ich sehr lobenswert. Aus seiner Tradition und aus seinem Verantwortungsgefühl für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen hat der LVR bereits mit der Inklusionspauschale ein innovatives Modell entwickelt, dass auch an den Lernorten außerhalb der Förderschule Teilhabe gewährleistet. Die Inklusionspauschale kann ein sehr flexibles Instrument werden, um bestimmte sächliche Unterstützungserfordernisse an allgemeinen Schulen bereit zu stellen. Auch können Kinder und Eltern oder andere Schulträger durch die langjährige Beratungskompetenz des LVR profitieren."

Vorbehaltlich einer Kostenregelung zur schulischen Inklusion seitens des Landes schlägt die Verwaltung daher vor, das Erfolgsmodell LVR-Inklusionspauschale auf der Grundlage der vorgenannten Rahmenbedingungen fortzuführen, ggf. bedarfsgerecht weiter zu entwickeln, die Förderung über den LVR-Gerätepool und Finanzpool u.a aufgrund der Leistungspflicht der Rehabilitationsträger einzustellen sowie aus den bisherigen Erfahrungen aufbauend ein Konzept für ein zukünftiges Beratungsangebot zu entwickeln.

In Vertretung

W o n t o r r a

Beispiele zur LVR-Inklusionspauschale aus der Praxis

Drei Beispiele sollen exemplarisch zeigen, welche Problemstellungen unterschiedlicher Art auf dem Weg zum Gemeinsamen Lernen sich aus Sicht der Stabsstelle immer wieder ergeben.

Beispiel 1: Wechsel von der Grundschule auf ein Gymnasium - Individueller Bildungsweg mit Hilfe der LVR-Inklusionspauschale

Eine Schülerin mit dem festgestellten Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung besuchte mit Hilfe der LVR-Inklusionspauschale eine Grundschule in einer Kommune im Rhein-Sieg-Kreis. Die Grundschule ist mittlerweile sehr erfahren im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und setzt sich engagiert für ihre inklusive Beschulung ein. Wie in vielen Kommunen erlaubt die Haushaltslage jedoch keine kostenintensiven Anschaffungen. Aufgrund der engen Abstimmung zwischen Schulleitung, Schulträger vor Ort, untere Schulaufsichtsbehörde und der Stabsstelle Inklusion des LVR-Dezernates Schulen wird mittlerweile mit Mitteln aus der Inklusionspauschale insgesamt 6 Kindern der Schulbesuch an dieser Grundschule ermöglicht. Für die eingangs genannte Schülerin erhielt die Schule den Zuschuss für Fahrkosten, spezielle Schulmöbel und einen Personalkostenzuschuss für Therapie/Pflege sowie für die Teilnahme am Offenen Ganztag.

Im Frühjahr 2013 hat der LVR den Wechsel der Schülerin auf ein Gymnasium unterstützt. Nach einer Ortsbegehung unter Beteiligung des Schulträgers, der Schulleitung und des LVR konnte eine Lösung für die notwendige Pflege und die Zugänglichkeit der Schule gefunden werden. Über die Inklusionspauschale finanzierte der LVR die Ausstattung der notwendigen Pflegeeinheit und trägt die Kosten für den Schülerspezialverkehr. Die erfolgreiche Umsetzung einer gelungenen inklusiven Beschulung wie in diesem Fall ist beispielhaft für die fortgeschrittene Vernetzung vor Ort und die lösungsorientierte Zusammenarbeit von Schule, Schulträger, Schulaufsicht und LVR.

Beispiel 2: Beschulung außerhalb der Gemeindegrenze - Problem Schülerfahrkosten

Die Eltern eines körperbehinderten Kindes wünschten die Einschulung an einer allgemeinen Schule. Die Grundschule, die am Wohnort Gemeinsames Lernen (GL) angeboten hat, hatte nach Auskunft der unteren Schulaufsicht keine ausreichenden sonderpädagogischen Ressourcen, so dass die Schulaufsicht in der Zuweisung eine Grundschule mit GL im Nachbarort als Förderort benannte. Die Eltern meldeten das Kind dort an.

Nach der Aufnahme wandte sich die Schulleitung an die Stabsstelle Inklusion und bat um Unterstützung aus der Inklusionspauschale (Pflegeliege, Umbau Sanitär-/Pflegebereich, höhenverstellbarer Schreibtisch und Schülerfahrkosten). Da das Kind bereits an der Schule aufgenommen worden war, war eine freiwillige Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale eigentlich ausgeschlossen. Grundsätzlich ist nach der formalen Aufnahme durch die Schulleitung der Träger dieser Schule für die sachlichen, personellen

und organisatorischen Voraussetzungen zuständig (§ 79 SchulG NRW). Dem aufnehmenden Schulträger wurde als Kompromiss eine Aufteilung der Schülerfahrkosten zwischen den benachbarten Kommunen vorgeschlagen. Voraussetzung war die Zusammenarbeit zwischen Schulträgerkommune und Wohnortkommune. Die Schulträgerkommune lehnte jedoch generell eine Beteiligung an den Fahrkosten ab, weil sie im Vorfeld nicht von der Schulaufsicht informiert war und stellte die weitere Beschulung am bisherigen Standort in Frage. Die Wohnortkommune lehnte ebenso eine Kostenübernahme ab mit dem Verweis auf einen Ratsbeschluss, der eine Fahrkostenübernahme für Kinder untersagt, die außerhalb der Gemeindegrenzen beschult werden. Die Stabsstelle Inklusion hat nach Abstimmung und Klärung des Einzelfalls mit der Schulaufsicht letztlich auch in diesem Fall die Fahrkosten übernommen.

Dieses Beispiel macht zum einen deutlich, wie wichtig die gemeinsame Prüfung (§ 37 Verwaltungsvorschrift zur Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung – VVzAO-SF) zwischen Schulaufsicht und Schulträger im Vorfeld der Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist, damit die notwendigen Rahmenbedingungen für die Beschulung rechtzeitig geschaffen werden können. Zum anderen wird hier klar, dass auf dem Weg zur schulischen Inklusion, der zunächst u.a. über sogenannte Schwerpunktschulen führen kann, beispielsweise kreisweite Absprachen zwischen den Kommunen zum Umgang mit den Schulträgerkosten (z.B. Schülerfahrkosten) zu treffen sind.

Beispiel 3: Die privaten Krankenkassen und die Versorgung mit individuellen Hilfsmitteln in Abgrenzung zur Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen

Für individuelle Hilfsmittel ist grundsätzlich die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zuständig. Ein hörgeschädigtes Kind benötigte für den Schulbesuch eine sog. FM-Anlage (drahtlose Signalübertragungsanlage für Hörgeschädigte). Die privat versicherten Eltern beantragten die Anlage bei ihrer Krankenversicherung. Die Versicherungsverträge der privaten Krankenversicherungen (PKV) beinhalten jedoch in der Regel keine Übernahme der Kosten für individuelle Hilfsmittel. In diesem Fall hat die PKV freiwillig die Übernahme von 50 Prozent der Kosten zugesagt. Die Eltern stellten ergänzend einen Antrag beim örtlichen Sozialhilfeträger zur Übernahme der restlichen Kosten. Dieser leitete den Antrag weiter an den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) mit der Bitte um Entscheidung. Das LVR-Dezernat Soziales und Integration kann in solchen Fällen die Eltern nur auf einen Wechsel zu dem sogenannten Basistarif der PKV verweisen, der grundsätzlich mindestens die Leistungen der GKV abdecken muss. Die Eltern lehnten den Tarifwechsel ab mit dem Hinweis auf die bessere gesundheitliche Versorgung ihres behinderten Kindes im „besonderen" Tarif und beantragten eine Förderung über die Inklusionspauschale. Zur Sicherstellung der schulischen Förderung des Kindes in der allgemeinen Schule hat die Stabsstelle Inklusion in diesem Einzelfall die offenen 50 Prozent der Kosten freiwillig übernommen.

Identifizierung von Schnittstellen und Problemanzeigen

Aus den vielfältigen Beratungs- und Abstimmungsgesprächen zur LVR-Inklusionspauschale heraus konnte die Stabsstelle Inklusion eine Reihe von Schnittstellen und Schnittstellenproblemen identifizieren, die in der nachfolgenden Tabelle - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - zusammengefasst werden. Weitergehende Ausführungen sind der Anlage 2.2 zu entnehmen.

		Eltern	Schulleitungen allgemeiner Schulen	Schulaufsicht	Schulträger	Krankenkassen	Sonderpädagog/-innen LVR-Förderschulen	Sozial/Jugendamt vor Ort	LVR-Dezernat Soziales und Integration	LVR-Dezernat Jugend
1	**Eltern**		1.1 Elternberatung ohne umfassende Kenntnisse über institutionelle Wege	1.2 Festlegung des Förderortes ohne Einbindung des Schulträgers	1.3 Mobiliar, Lern-materialien, Schüler-spezialverkehr, Barrierefreiheit	1.4 Förderumfang von technischen Hilfs-mitteln	1.5 sonderpäda-gogische Expertise und Hilfestellungen	1.6 Finanzierung von Integrationshelfer/-innen und Gebärden-sprachdolmetscher/-innen	1.7 Hilfsmittel-versorgung und Eingliederungshilfe	1.8 Offene Ganztagsschule
2	**Schulleitungen allgemeiner Schulen**	2.1 Verfahrenswege nicht ausreichend bekannt		2.2 Festlegung des Förderortes	2.3 Aufnahme des Kindes ohne Bedarfsklärung		2.4 sonderpädago-gische Expertise			
3	**Lehrkräfte an allgemeinen Schulen**	3.1 Förderverfahren nicht ausreichend bekannt					3.2 Sonderpädagog/-innen "Kofferlehrer"			
4	**Sonderpädagog/-innen LVR-Förderschulen**	4.1 müssen als Fallmanager agieren		4.2 nicht zwingend am AO-SF-Verfahren beteiligt	4.3 Ausstattung von Förderschulen als Maßstab; kennen Förderverfahren nicht immer	4.4 technische Hilfs-mittel notwendig für die inviduelle Förderung im GL		4.5 Finanzierung von Arbeitsplätzen von Integrationshelfer/-innen	4.6 Hilfsmittel-versorgung und Eingliederungshilfe	
5	**Krankenkassen**	5.1 erkennen Zustän-digkeit nicht an; Versorgung nur in der Schulpflichtzeit; Private Kranken-versicherung (PKV)					5.2 Hilfsmittelversor-gung		5.3 Hilfsmittelversor-gung	
6	**Untere Schulaufsicht und Inklusions-koordinator/-innen**	6.1 Festlegung des Förderortes ohne Einbindung des Schulträgers oder geeigneter Förderort ist nicht wohnortnah	6.2 unterschiedlicher Kenntnisstand über institutionelle Wege und Förderverfahren		6.3 keine gemeinsame Prüfung bei der Festlegung des Förderortes					
7	**Schulträger und Inklusionsbeauftragte**	7.1 Barrierefreihet, Schulausstattung, Fahrkosten	7.2 Absprache notwen-dig, Barrierefreihet, Schulausstattung	7.3 keine gemeinsame Prüfung	7.4 Fahrkostenrege-lung bei Beschulung außerhalb der Gemeindegrenzen		7.5 Bedarfsklärung und Hilfe bei der konkreten Bedarfsdeckung			
8	**Sozial-/Jugendamt vor Ort**	8.1 Finanzierung von Integrationshelfer/-innen und Gebärdensprach-dolmetscher/-innen							8.2 Zuständigkeit wird nicht anerkannt	

Identifizierung von Schnittstellen und Problemanzeigen

Hinweis: Die Tabelle Anlage 2.1 ist horizontal zu lesen

Auf den Seiten 1 – 4 werden die Schnittstelle und Problemanzeigen aus Sicht der LVR-Stabsstelle Inklusion beschrieben – hieran anschließend die möglichen Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt.

1. Eltern:

1.1 Problemanzeige: Schulleitungen der allgemeinen Schulen beraten die Eltern häufig ohne umfassende Kenntnisse über institutionelle Wege.

1.2/1.3 Problemanzeige: Wenn die Schulaufsicht den Förderort gemeinsam mit den Eltern ohne Ressourcenabstimmung mit dem Schulträger bestimmt, kann der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel nicht rechtzeitig bereitstellen bzw. die Unterstützung durch den LVR beantragen.

1.4 Problemanzeige: Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen haben unterschiedliche Leistungskataloge hinsichtlich der Versorgung mit individuellen technischen Hilfsmitteln. Bei privaten Krankenkassen ist der Leistungsumfang vertragsabhängig.

1.5 Schnittstelle: Die Eltern sind bei der Beantragung von Unterstützungsleistungen auf die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.

1.6 Problemanzeige: Die örtlichen Sozial- und Jugendämter finanzieren den Einsatz von IntegrationshelferInnen. Problematisch ist die unterschiedliche Bewilligungspraxis, z.B. die Finanzierung von Arbeitsplatzausstattungen für IntegrationshelferInnen bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bzw. bei Schulausflügen. GebärdensprachdolmetscherInnen bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert.

1.7 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Soziales und Integration fördert im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird in bestimmten Fällen bei Hilfsmittelversorgung tätig.

1.8 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Jugend berät zu Fragen der Offenen Ganztagsschule.

2. Schulleitungen allgemeiner Schulen

2.1 Problemanzeige: Schulleitungen allgemeiner Schulen kennen die Verfahrenswege zur Beantragung von Unterstützungsleistungen nicht ausreichend und können die Eltern nicht umfassend beraten.

2.2/2.3 Schnittstelle: Nach der Festlegung des Förderortes und vor der Aufnahme des Kindes an der Schule muss eine Rücksprache zwischen Schulleitung und Schulträger erfolgen, in der die individuellen Bedarfe und die Finanzierung geklärt werden. Nur so hat der Schulträger die Möglichkeit hat, eine Förderung aus der Inklusionspauschale zu beantragen.

2.4 Schnittstelle: Zur Klärung der individuellen Bedarfe des Kindes im Unterricht sind die Schulleitungen auf die Expertise der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.

3. Lehrkräfte an allgemeinen Schulen

3.1 Problemanzeige: Lehrkräfte an allgemeinen Schulen kennen die Verfahrenswege zur Beantragung von Unterstützungsleistungen nicht ausreichend und können die Eltern nicht umfassend beraten.

3.2 Schnittstelle: Lehrkräfte an allgemeinen Schulen sind bei der Unterrichtsgestaltung und Organisation des Arbeitsplatzes des Kindes auf die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen, die nur stundenweise fördern („Koffer-Lehrer").

4. Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen

4.1 Schnittstelle: Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen müssen zunehmend als Fallmanager agieren und die Eltern vielfältig unterstützen, z.B. bei Behördengängen.

4.2 Problemanzeige: die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen, die künftig das Kind im Gemeinsamen Lernen betreuen, werden nicht zwingend am AO-SF-Verfahren beteiligt und lernen das Kind erst später kennen.

4.3 Problemanzeige: Wenn die umfängliche Ausstattung der LVR-Förderschulen als Maßstab für die individuelle Förderung an einer allgemeinen Schule zu Grunde gelegt wird; das Verfahren zur Beantragung der Inklusionspauschale ist nicht immer bekannt.

4.4 Problemanzeige: Für sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allge-

meinen Schulen sind häufig technische Hilfsmittel notwendig, die die Krankenkassen zur Verfügung stellen müssen. Der Förderumfang und die Bearbeitungsdauer fallen unterschiedlich aus.

4.5 Problemanzeige: Bei der Förderung von blinden Kindern im Gemeinsamen Lernen sind die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen darauf angewiesen, dass auch die Integrationshelferin bzw. der Integrationshelfer über einen entsprechend ausgestatteten Arbeitsplatz verfügt.

4.6 Schnittstelle: Das LVR-Dezernat Soziales und Integration fördert im Rahmen der Eingliederungshilfe und wird in bestimmten Fällen bei Hilfsmittelversorgung tätig.

5. Krankenkassen

5.1 Problemanzeige: Die gesetzlichen und privaten Krankenkassen haben unterschiedliche Leistungskataloge hinsichtlich der Versorgung mit individuellen technischen Hilfsmitteln. Bei privaten Krankenkassen ist der Leistungsumfang vertragsabhängig. Mit Ende der Schulpflichtzeit (9-10 Schuljahre in NRW) endet auch die Leistung der Krankenkassen. Daher besteht i. d. R. ab dem 11. Schuljahr (nicht unbedingt erst ab Klasse 11) ein Anspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger.

5.2 Schnittstelle: Für sonderpädagogische Förderung im Unterricht der allgemeinen Schulen sind häufig technische Hilfsmittel notwendig, die die Krankenkassen zur Verfügung stellen müssen.

5.3 Schnittstelle: Nach § 14 SGB IX können die Krankenkasse Leistungsanträge an den Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) weiter leiten. Als zweitangegangener Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX ist der Sozialhilfeträger bearbeitungspflichtig. Im Falle seiner Leistung kann er Kostenerstattung durch die GKV verlangen.

6. Untere Schulaufsicht und InklusionskoordinatorInnen

6.1/6.3 Problemanzeige: Wenn die Schulaufsicht den Förderort gemeinsam mit den Eltern ohne Ressourcenabstimmung mit dem Schulträger bestimmt, kann der Schulträger die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel nicht rechtzeitig bereitstellen bzw. die Unterstützung durch den LVR beantragen. Besonders problematisch für die Eltern ist es, wenn der Beschulungsort nicht der Wohnort des Kindes ist. In diesem Fall ist die Fahrkostenübernahme zwischen den betroffenen Kommunen zu klären.

6.2 Problemanzeige: Wenn Inklusionskoordinator/-innen und Schulleitungen unterschiedliche Kenntnisstände über institutionelle Wege und Verfahren haben, kommt es häufig zu Verzögerungen im Förderverfahren zur Inklusionspauschale.

7. Schulträger und Inklusionsbeauftragte

7.1 Problemanzeige: Die Gewährleistung der baulichen Barrierefreiheit in bestehenden Gebäuden durch Nachrüstung oder Umbaumaßnahmen ist finanziell sehr aufwendig und oft nicht umsetzbar. Die Schulträger sind auf praktikable Lösungen angewiesen; der Umfang der Fahrkostenübernahme ist eine Ermessensentscheidung des Schulträgers

7.2 Schnittstelle: Eine Rücksprache zwischen Schulleitung und Schulträger im Vorfeld der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung soll die Bedarfsdeckung klären, damit der Schulträger die Möglichkeit hat, eine Förderung aus der Inklusionspauschale zu beantragen.

7.3 Problemanzeige: Bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet die gemeinsame Prüfung mit der Schulaufsicht nicht immer statt, der Schulträger wird in diesen Fällen nicht rechtzeitig informiert.

7.4 Schnittstelle: Wenn der Beschulungsort nicht der Wohnort des Kindes ist, muss eine Regelung der Fahrkostenübernahme zwischen den betroffenen Kommunen erfolgen.

7.5 Schnittstelle: Zur Beschaffung des geeigneten Mobiliars sind die Schulträger auf die Expertise und die Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen.

8. Örtliches Sozial- / Jugendamt

8.1 Problemanzeige: Die örtlichen Sozial- und Jugendämter finanzieren den Einsatz von IntegrationshelferInnen. Problematisch ist die unterschiedliche Bewilligungspraxis, z.B. die Finanzierung von Arbeitsplatzausstattungen für IntegrationshelferInnen bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bzw. bei Schulausflügen. GebärdensprachdolmetscherInnen bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert.

8.2 Problemanzeige: Einige Sozialämter erkennen ihre Zuständigkeit nicht an und leiten Förderanträge an den überörtlichen Sozialhilfeträger (LVR-Dezernat Soziales und Integration) weiter.

Unterstützung durch die Stabsstelle Inklusion

An welchen der zuvor aufgezeigten Schnittstellen die Stabsstelle Inklusion beratend unterstützen kann, wird im Folgenden ausgeführt:

- **Schulaufsicht: Festlegung des Förderortes unter Einbeziehung des Schulträgers**

Im Rahmen des AO-SF-Verfahrens soll die Schulaufsicht gemeinsam mit dem Schulträger und den Eltern über den Förderort des Kindes entscheiden. Die nach § 37 der VVzAO-SF vorgesehene gemeinsame Prüfung der Schulaufsicht und des Schulträgers bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet nicht immer statt, die Elternberatung durch die Schulaufsicht ist sehr unterschiedlich und die Einbindung des LVR erfolgt nicht immer rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes.

Auf diese Problematik hat das LVR-Dezernat Schulen zuletzt in einem Schreiben vom 15.07.2013 an das Ministerium für Schule und Weiterbildung aufmerksam gemacht und um ein Abstimmungsgespräch gebeten, welches bisher noch nicht stattgefunden hat. Damit der LVR künftig rechtzeitig eingebunden wird, mussten auch die unteren Schulaufsichten auf den Kenntnisstand der Schulträger bezüglich der LVR-Fördermöglichkeiten gebracht werden. In Absprache mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln hat die Stabsstelle Inklusion im März 2012 eine Informationsveranstaltung für alle 54 Inklusionskoordinatoren der Schulämter im Rheinland durchgeführt und sie über das Verfahren zur Beantragung der Inklusionspauschale ausführlich informiert. Insbesondere bei der Bearbeitung von „schwierigen" Fällen – z.B. der Übernahme von Fahrkosten außerhalb der Kommune, bietet die Stabsstelle Inklusion ihre Beteiligung an, um individuelle Lösungen zu ermöglichen.

- **Allgemeine Schule: Qualität der Elternberatung**

Die Schulleitungen sowie die Lehrerinnen und Lehrer der allgemeinen Schule sind häufig die ersten Personen, an die sich die Eltern eines behinderten Kindes wenden. Die Beratung der Schulleitungen ist ausschlaggebend dafür, inwieweit die Hilfsmittel oder Unterstützungsleistungen, die das Kind zur Unterrichtsteilnahme unbedingt benötigt, auch rechtzeitig vor Schulbeginn vorhanden sind. Die Qualität der Elternberatung ist stark abhängig vom vorhandenen Wissen über institutionelle Wege und Förderungsmöglichkeiten. Genau hier setzt die Stabsstelle Inklusion mit ihrer Beratung an, in dem sie in den Gesprächen

- ausführlich über Verfahrenswege informiert,
- die Beantragung der LVR-Inklusionspauschale erläutert und für Kostenbewusstsein und die frühzeitige Einbindung der Schulträger wirbt,
- die Kontakte zu LVR-Förderschulen zwecks sonderpädagogischer Beratung und Expertise vermittelt,
- die Kontakte zum LVR-Dezernat Jugend bei Fragen des Offenen Ganztagsbetriebs vermittelt.

- **Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen: Expertise und zunehmend Fallmanagement**

Für die Teilnahme am Unterricht an der allgemeinen Schule benötigen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung neben der sonderpädagogischen Förderung in der Regel auch eine behindertengerechte Ausstattung, individuelle technische Hilfsmittel, ggf. Begleitung durch eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer oder Schülerspezialverkehr. Die Bedarfsklärung wird von der betreuenden Sonderpädagogin bzw. dem bertreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule vorgenommen. Für die Bedarfsdeckung sind verschiedene Institutionen zuständig, so dass die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen immer mehr die Rolle von „Fallmanagern" übernehmen müssen und zusätzlich zu ihrem Lehrauftrag häufig die Prozesssteuerung übernehmen:

- Die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln liegt in der Zuständigkeit der Krankenkassen und muss durch die Eltern beantragt werden. Die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen unterstützten die Eltern bei der Antragsstellung.
- Die Schulausstattung und der Schülerspezialverkehr gehören zu den Aufgaben des Schulträgers. Über die festgestellten Bedarfe wird die aufzunehmende Schule informiert, damit sie sich mit dem Schulträger in Verbindung setzen und die Finanzierungsmöglichkeiten klären kann. Sehr häufig sind die Schulverwaltungsämter vor Ort jedoch auf die direkte Unterstützung der Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen angewiesen, wenn es um die Beschaffung von speziellem Schulmobiliar etc. geht. Eine Schwierigkeit besteht darin, wenn die umfängliche Ausstattung der LVR-Förderschulen als Maßstab für die individuelle Förderung an einer allgemeinen Schule zu Grunde gelegt wird.
- Die Begleitung durch eine Integrationshelferin bzw. einen Integrationshelfer müssen die Eltern beim örtlichen Sozialamt bzw. Jugendamt beantragen. Gleiches gilt auch für die Finanzierung einer Gebärdensprachdolmetscherin bzw. eines Gebärdensprachdolmetschers.

Regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Arbeitstreffen können in Zukunft sicherstellen, dass die Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen aus den LVR-Förderschulen über umfassende Kenntnisse über institutionelle Wege und Fördermöglichkeiten verfügen. Im Rahmen der Einzelfallbearbeitung arbeitet die Stabsstelle Inklusion bereits eng mit vielen von ihnen zusammen – Beurteilung der Schülerbedarfe - und unterstützt diese bei der weiteren Abstimmung mit den Schulträgern.

- **Krankenkassen: Förderumfang von technischen Hilfsmitteln**

Je nach Art der Behinderung ist ein Schulkind auf bestimmte technische Hilfsmittel angewiesen. Die Versorgung mit technischen Hilfsmitteln liegt in der Zuständigkeit der Krankenkassen. Dafür müssen die Eltern einen Antrag bei ihrer Krankenversicherung stellen. Die Schwierigkeiten liegen im Detail:

- Je nach Art der Versicherung – privat oder gesetzlich – werden die Kosten der Hilfsmittel ganz getragen, nur teilweise oder überhaupt nicht.

- Die Versorgung endet mit Ende der Schulpflicht (Stufe 10). Kinder mit einer Behinderung, die in der Oberstufe oder an der Berufsschule auf Hilfsmittel angewiesen sind, bleiben von der Krankenversicherung unversorgt.
- Die Finanzierung einiger technischer Hilfsmittel wie Laptops für seh- oder körperlich behinderte Kinder wird in der Regel abgelehnt.
- Die eigene Zuständigkeit wird nicht anerkannt, der Antrag wird nach § 14 SGB IX an das LVR-Dezernat Soziales und Integration weitergeleitet. Der LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger ist dann für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln zuständig.

Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion liegt hier auch in der Zukunft ein Bereich, bei dem Eltern Unterstützungsbedarf signalisieren und entsprechende Beratung die Möglichkeit eröffnen kann, am Gemeinsamen Lernen teilzunehmen.

➢ Schulträger: Barrierefreiheit, Schulmobiliar, Schülerspezialverkehr

Für die Teilnahme am Unterricht an der allgemeinen Schule benötigen Schülerinnen und Schüler mit Behinderung häufig eine behindertengerechte Ausstattung. Die Bedarfsklärung wird von der betreuenden Sonderpädagogin bzw. dem betreuenden Sonderpädagogen aus der zuständigen LVR-Förderschule vorgenommen. Gemäß §79 SchulG NRW ist der Schulträger verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten, sowie die Kosten der Schülerbeförderung zu übernehmen. Hier kann der LVR über die freiwilligen Mittel aus der Inklusionspauschale eine finanzielle Unterstützung gewähren, wenn die finanzielle Lage des Schulträgers diese Ausgaben nicht zulässt. Voraussetzung ist, dass die Schulträger die Förderung vor der Aufnahme des Kindes an der Schule beantragen. Eine enge Abstimmung zwischen Schulleitung und Schulträger hinsichtlich der Bedarfsdeckung und die Einbindung des LVR ist in diesem Sinne unerlässlich.

Viele Schulverwaltungsämter im Rheinland haben eigene Inklusionsbeauftragte, zusätzlich zu den Inklusionskoordinatoren der Schulaufsicht. Die Stabsstelle Inklusion arbeitet bereits mit einigen Inklusionsbeauftragten zusammen. Sobald die Stabsstelle über die Beratungsgespräche mit Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen von bislang nicht bekannten Fällen erfährt, setzt sie sich mit dem zuständigen Schulträger oder der/dem Inklusionsbeauftragten in Verbindung, um den Fall zu klären und die notwendigen Unterstützungsleistungen sowie das Förderverfahren in die Wege zu leiten. Aus der Praxis zeichnen sich dabei folgende Probleme ab:

- Bei der Festlegung des geeigneten Förderortes findet die gemeinsame Prüfung mit der Schulaufsicht nicht immer statt. Der Schulträger wird in diesen Fällen nicht rechtzeitig informiert.
- Schulleitungen nehmen die Schülerinnen und Schüler mit Behinderung direkt auf, ohne die Kostenfrage mit ihrem Schulträger vorher geklärt zu haben. Die Förderung aus der Inklusionspauschale ist nach Aufnahme des Kindes grundsätzlich nicht mehr möglich.

- Die Gewährleistung der baulichen Barrierefreiheit in bestehenden Gebäuden durch Nachrüstung oder Umbaumaßnahmen ist finanziell sehr aufwendig und oft nicht umsetzbar. Die Schulträger sind auf praktikable Lösungen angewiesen.
- Die Auswirkungen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes und die befürchteten Folgekosten der Inklusion könnten auch zukünftig die Bereitschaft der Schulträger hemmen, den Inklusionsprozess vor Ort voranzutreiben.

Angesichts der geschilderten Probleme kann die Stabsstelle Inklusion die Schulträger vor Ort vielfältig unterstützen:

- Institutionelle Wege aufzeigen und über Förderverfahren informieren
 Auf Nachfrage informiert die Stabsstelle Inklusion vor Ort über die Inklusionspauschale. Bewährt hat sich die gemeinsame Diskussionsrunde von Schulträgern, Schulleitungen, Inklusionskoordinatoren und Inklusionsbeauftragten, in denen anhand von konkreten Beispielen die Verfahrenswege und Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden und die notwendige Zusammenarbeit von Schulen, Schulaufsicht und Schulträger vor Ort verdeutlicht wird. Die Aufklärungsarbeit und die Sensibilisierung für die Bedarfe der Kinder mit den LVR-Förderschwerpunkten finden über die Mitarbeit der Stabsstelle in regionalen Bildungsnetzwerken und Inklusionsinitiativen statt (s. Kapitel 2.2 Vernetzung).

- Zur Barrierefreiheit in Gebäuden beraten
 Bei Bedarf bietet die Stabsstelle Inklusion Begehungen von Schulen vor Ort und berät die Schulträger bei der Planung von Umbaumaßnahmen, z.B. Rampen, Sanitär- und Pflegebereich oder der Entwicklung von praktischen Lösungen zum Thema Zugänglichkeit.

- Zur inklusiven Schulentwicklungsplanung beraten
 Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht die Einrichtung der sogenannten Schwerpunktschulen vor. Das sind allgemeine Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit einem weiteren Förderschwerpunkt unterrichten. Hier können sich die Schulen zwischen dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung (kommunale Schulträger) oder den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache in der Sekundarstufe I oder Körperliche und Motorische Entwicklung (Schulträger LVR) entscheiden. Vor diesem Hintergrund appelliert die Stabsstelle Inklusion in ihren Gesprächen mit Schulträgern, inklusive Schulentwicklungsplanung einzusetzen, damit die möglichst wohnortnahe Beschulung auch von Kindern mit den LVR-eigenen Förderschwerpunkten sichergestellt werden kann. Einer inklusiven Schulentwicklungsplanung gehen folgende Überlegungen voraus:

 - Wo wohnen die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf? Wie sieht die Verteilung im Kreis bzw. in den Nachbarkommunen aus?
 - Wie sehen die Zahlen im Gemeinsamen Lernen aus?
 - Wo macht die Einrichtung einer Schwerpunktschule bzw. der Bündelung von verschiedenen Förderschwerpunkten Sinn?

- **Örtliche Sozial- und Jugendämter: Finanzierung von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern**

Wenn Kinder mit Behinderung eine Unterstützung und Begleitung im schulischen Betrieb benötigen, müssen ihre Eltern die Integrationshelferinnen und Integrationshelfer beim örtlichen Sozialamt bzw. beim örtlichen Jugendamt beantragen. Problematisch ist die Finanzierung von Arbeitsplätzen für den/die Integrationshelfer/in bei blinden Kindern oder die Finanzierung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule bzw. bei Schulausflügen. Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher bei gehörlosen Kindern werden auch nur vereinzelt finanziert. Generell ist festzustellen, dass die Sozial- bzw. Jugendämter im Rheinland hierzu unterschiedlich entscheiden.

Die Einflussmöglichkeiten der Stabsstelle Inklusion sind hier begrenzt. In dem Austausch mit den Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen aus den LVR-Förderschulen Förderschwerpunkt Sehen werden Lösungswege im Einzelfall gesucht und aufgezeigt.

Zukünftige Fördervoraussetzungen der LVR-Inklusionspauschale

- **Festgestellter Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und Motorische Entwicklung** auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF)

 Begründung:
 Diese Voraussetzung ergibt sich aus der gesetzlich verpflichteten Schulträgerschaft des LVR für die Förderschulen Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I und Körperliche und Motorische Entwicklung gemäß § 78 SchulG NRW.

- **Grundsätzlich keine Leistung aus der LVR-Inklusionspauschale, wenn die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bereits an der allgemeinen Schule aufgenommen ist.**

 Begründung:
 Nach der formalen Aufnahme des Kindes durch die Schulleitung gilt das Schulträgerprinzip nach § 79 SchulG NRW. Grundsätzlich ist der Schulträger gem. § 79 SchulG NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie die Schülerfahrkosten gem. § 97 SchulG NRW i.V.m. der Schülerfahrkostenverordnung zu übernehmen. In einer Stellungnahme zum Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (MSW) zur Umsetzung des Inklusionsplans vom 14. Januar 2011 forderte der LVR gegenüber dem MSW seine rechtzeitige Beteiligung an den Abstimmungsprozessen zwischen Schulaufsicht und Schulträger (die gemeinsame Prüfung der Schulaufsicht und des Schulträgers nach § 37 der VV zum AO-SF im Rahmen der Entscheidung über den Förderort). Im März 2012 wurde in Absprache mit den Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln eine Informationsveranstaltung für alle Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren der Schulämter im Rheinland durchgeführt und dabei wiederholt auf die frühzeitige Einbindung des LVR hingewiesen. In allen Beratungsgesprächen hebt die Stabsstelle Inklusion hervor, wie wichtig die frühzeitige Einbindung des LVR für die Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Gemeinsamen Lernen ist.

 Konsequenz:
 Nach der Aufnahme des Kindes an der allgemeinen Schule ist eine nachträgliche Förderung aus der LVR-Inklusionspauschale grundsätzlich in Zukunft nicht mehr möglich. Der LVR kann nicht als „Ausfallbürge" eintreten und mit einer freiwilligen Leistung das Schulträgerprinzip unterlaufen, wenn vorgesehene Abstimmungen zwischen Schulaufsichten und Schulträgern nicht stattgefunden haben. Es ist nicht auszuschließen, dass dann in Einzelfällen Schulträger aufgrund der Kosten und fehlender eigener Haushaltsmittel die gemeinsame Beschulung ablehnen. Eine derartige Entscheidung könnte die Rückschulung eines Kindes an eine LVR-Förderschule zur Folge haben.

- **Die allgemeine Schule sollte grundsätzlich (die nächstgelegene) am Wohnort des Kindes sein.**

 Grundsätzlich soll es keine Förderung mit Mitteln der LVR-Inklusionspauschale geben, wenn ein Kind eine Schule außerhalb des Wohnortes besucht. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Schulaufsicht in Abstimmung mit dem Schulträger bestätigt, dass es sich um die nächstgelegene, geeignete allgemeine Schule handelt, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und diese Schule als Förderort vorschlägt.

 Begründung:
 Viele Kommunen lehnen aufgrund befürchteter hoher Schülerfahrkosten die Aufnahme von behinderten Kindern aus Nachbarkommunen ab. In den Beratungsgesprächen vertritt die Stabsstelle die Meinung, dass eine nicht wohnortnahe Beschulung dem Inklusionsgedanken entgegensteht und rät den Schulträgern das Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht zu suchen, um ein wohnortnahes Angebot zu ermöglichen. Wenn zwei Kommunen keine Einigung über die Fahrkostenübernahme erzielen können, kann auch in diesen Fällen nicht nachträglich über eine freiwillige Leistung des LVR das Schulträgerprinzip unterlaufen werden.

 Konsequenz:
 Diese Grundsatzentscheidung könnte dazu führen, dass es vermehrt zu Beschwerden von Eltern kommt, weil wohnortnah kein Angebot zum Gemeinsamen Lernen möglich ist. Zudem könnten in diesen Fällen wieder die LVR-Förderschulen zum besten Förderort werden. Um dieses zu vermeiden, ist aus Sicht der Stabsstelle Inklusion in diesen Situationen vor allem die untere Schulaufsicht gefragt.

- **Der Schulträger der allgemeinen Schule muss bestätigen, dass er finanziell nicht in der Lage ist, die Voraussetzungen zur Beschulung zu schaffen.**

 Begründung:
 Wie bereits in der bisherigen Pilotphase kann und soll der LVR nur in den Fällen mittels einer freiwilligen Leistung unterstützend eingreifen, wenn die originär zuständigen Schulträger die Kosten für die gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung aufgrund nicht vorhandener finanzieller Spielräume nicht übernehmen können.